



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Mundelsheim“. Der Verein hat seinen Sitz in Mundelsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der **Vereinsregisternummer VR300602** eingetragen, er führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Geschichts- und Heimatkunde in Mundelsheim.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Sammlungen, Studien- und Lehrfahrten, vereinseigene Veröffentlichungen, Unterhalt und Betrieb des Museums in der Stiftsscheuer, Förderung der Pflege und Erhaltung – insbesondere des Mundelsheimer Ortskerns – im Sinne der Denkmalpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Mundelsheim, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu Zwecken verwenden darf, die denjenigen des aufgelösten Vereins entsprechen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn er dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet,
- b) wenn er mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/n Schatzmeister/n und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu vorliegt.



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr / Buchführung / Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

§ 11

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf weiteren Personen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Berufungen in den Beirat bedürfen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, abweichend hiervon beträgt die erste Amtsdauer der Beiratsmitglieder nach der Gründung des Vereins zwei Jahre. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die fachliche Leitung einzelner Aufgaben des Vereins zu übernehmen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand hat bei den Abstimmungen Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirates,
5. Bestellung der Kassenprüfer,



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Vorschläge und Anträge für die Arbeit des Vereines.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens ein Mal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Erscheinen der Anzeige folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt mit Einverständnis der Anwesenden der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

§ 15

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.5.2000 errichtet.

Gültige Fassung nach Änderungen eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 300602 im März/April 2019



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

1. Aufgrund des Inkrafttretens der EU-DSGVO (ab dem 25.5.2018) ist es notwendig, die vorstehende Satzung, die in der Gründungsversammlung vom 26.5.2000 errichtet worden ist und deren gültige Fassung nach Änderungen im Amtsgericht Stuttgart VR 300602 im März/April 2019 eingetragen wurde, anzupassen.

Datenschutzerklärung zur Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim

2. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven
- bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern die Funktion im Verein
- Beitrittsjahr
- Ehrungen und Geburtstagsbriefe

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

3. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der



GESCHICHTSVEREIN
MUNDELSHEIM e.V.

MUSEUM
in der **STIFTS**
SCHEUER



Satzung des Geschichtsvereins Mundelsheim e.V.

steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Stand Dezember 2018